

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren:

Arnim, Bindfelde, Borstel
Buchholz, Dahlen, Döbbelin
Gohre, Groß Schwechten
Heeren, Insel, Jarchau
Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt
Neuendorf am Speck, Peulingen
Staffelde, Stendal
Tornau, Uenglingen
Uchtetal, Vinzelberg
Volgfelde, Wahrburg
Wittenmoor

Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - **Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal** -.

Die taktische Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.

Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren und nach Anhörung der Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist.

Die Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhinderungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können nach Anhörung der Stadtwehrleitung 2 Stellvertreter benennen.

§ 2 Symbole und Bezeichnungen

Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge. Darunter wird der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr geführt.

Auf den Mannschaftstransportfahrzeugen und Einsatzleitfahrzeugen wird nur das Wappen und die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal“ verwendet.

Auf den Dienstuniformen wird die Bezeichnung **Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal** geführt.

Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:

**Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal
Ortsjugendfeuerwehr**
(Bezeichnung aus Gliederung § 1)

Die Kinderfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:

**Freiwillige Feuerwehr Hansestadt Stendal
Ortskinderfeuerwehr**
(Bezeichnung aus Gliederung §1)

§ 3 Mitglieder

- (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal gehören gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz an:
 1. die aktiven Mitglieder,
 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 4. die Mitglieder der Frauengruppe
 5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
 6. die fördernden Mitglieder
 7. Fachberater
- (2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf, nach Anhörung der Stadtwehrleitung, möglich.

§ 4 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter über den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.

- (3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge: Truppmann Teil I, Sprechfunk und bei gesundheitlicher Eignung Atemschutzgeräteträger), erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher, unter Angabe von Gründen, bei dem Verantwortlichen oder seinem direkten Dienstvorgesetzten zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
- (5) Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters der Feuerwehr der Hansestadt Stendal und des zuständigen Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern gemäß der Vereinbarung der Doppelmitgliedschaften schriftlich zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in der Hansestadt Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 5 Jugendfeuerwehr

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.

§ 6 Kinderfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.

§ 7 Frauengruppe

Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Frauengruppe wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.
- (2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung wird durch ein ernanntes Mitglied dieser Abteilung geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und der Zustimmung des Stadtwehrleiters.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 11 Fachberater

Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, über den jeweiligen Ortswehrleiter einzureichen.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Dann wird eine neue Mitgliederversammlung mit schriftlicher Ladung, gemäß Abs. 1, einberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister und der Stadtwehrleiter sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist unverzüglich gemäß der Ladungsfrist nach Abs. 1 einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.

Unter Vorsitz des Ortswehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.

Hansestadt Stendal

Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Hansestadt Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauf folgenden Halbjahres.

§ 15 Vorschlagswahl

- (1) Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, gemäß § 13, der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei weiteren aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.
- (3) Für die Durchführung von Vorschlagswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen. Bei Briefwahlen ist der Wahlvorstand in einer vorherigen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.
- (6) Aktive Mitglieder, welche sich in einer Doppelmitgliedschaft befinden, sind nur in ihrer Hauptfeuerwehr vorschlagswahlberechtigt. Sie dürfen sich nicht zur Wahl in ihrer Nebenfeuerwehr als Funktionsträger stellen und vorgeschlagen werden.
- (7) Briefwahlen sind zulässig, darüber berät und entscheidet die Ortswehrleitung. Über Ablauf und Durchführung entscheidet die Ortswehrleitung.
- (8) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern erfolgt durch die Ortswehrleitung. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 16

Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, mindestens einem Zug- oder Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein.
- (3) Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanweisungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr unter anderem über
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
 - c. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
 - d. Auszeichnungen und Beförderungen
 - e. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
 - f. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmenberaten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Des Weiteren können sie über Vorschläge zur Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln beraten und der Stadtwehrleitung unterbreiten.

An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 17

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern.

- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat den Stadtfeuerwehrausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss berät über langfristige Belange des abwehrenden Brandschutzes entsprechend der Dienstanweisungen der Ortswehrleiter und des Stadtwehrleiters. Über jede Sitzung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 18 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn:

mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder,
mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses oder
der Oberbürgermeister dies verlangen.
- (4) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stadtwehrleitung handelt entsprechend der Dienstanweisung des Stadtwehrleiters.

§ 19 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstige das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.
- (3) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 20

Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Jedes aktive Mitglied, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust dieser ist sie zu ersetzen. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.
- (2) Während des Einsatz- Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.
- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.

§ 21

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten.
- (3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Ortswehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden.
- (2) Der Ortswehrleiter ist befugt, in Absprache mit dem Stadtwehrleiter, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.

Hansestadt Stendal

§ 23
Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister